



Streitsachenkammer
Beschluss 16/2024 vom 23 Januar 2024

Aktenzeichen: DOS-2019-06302

Betreff: Datenleck bei Mastercard im Rahmen eines Treueprogramms

Die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde, bestehend aus Herrn Hielke Hijmans, den alleinigen Vorsitz führend;

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 *zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden DSGVO genannt;

Gestützt auf das Gesetz vom 3. Dezember 2017 *zur Schaffung der Datenschutzbehörde*, im Folgenden WOG genannt;

Gestützt auf die von der Abgeordnetenkommer am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Geschäftsordnung;

Gestützt auf die in der Akte befindlichen Unterlagen;

hat den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschwerdeführer: X, der Beschwerdeführer“ genannt;

Der Beklagte: Mastercard Europe NV, mit eingetragenem Sitz in 1410 Waterloo, Chaussée de Tervuren 198A, Belgien, mit Unternehmensnummer 0448.038.446, im Folgenden „der Beklagte“ genannt;

I. Tatbestand und Verfahren

1. Am 23. August 2019 reichte der Beschwerdeführer bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen den Beklagten ein.
2. Gegenstand der Beschwerde ist ein Datenleck bei einem Auftragsverarbeiter des Beklagten. Dieser Auftragsverarbeiter betreibt die Plattform eines Treueprogramms, auf der sich Karteninhaber für ein punktebasiertes Treueprogramm anmelden können, bei dem sie durch den Einsatz ihrer Karte bei Einkäufen Punkte sammeln können. Karteninhaber können über diese Plattform auf ihre Daten, einschließlich ihres Punktestandes, zugreifen und diese dann für Werbeaktionen nutzen, die von teilnehmenden Händlern angeboten werden, die ihre Angebote über die Plattform veröffentlichen. Der Beschwerdeführer gehört zu den Karteninhabern, die von dem Datenleck betroffen sind, für das der Beklagte der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Der Beschwerdeführer reicht Beschwerde wegen Weitergabe seiner Daten an Dritte ein.
3. Am 7. Januar 2020 wird die Beschwerde von der Anlaufstelle gemäß den Artikeln 58 und 60 WOG für zulässig erklärt und gemäß Art. 62 Absatz 1 WOG an die Streitsachenkammer weitergeleitet.
4. Am 23. Januar 2020 weist die Streitsachenkammer den Inspektionsdienst an, die Beschwerde zu untersuchen, da es an Klarheit über die konkreten Umstände mangelt, die zu dem Datenleck bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen geführt haben.
5. Am 20. Juli 2023 erhält die Streitsachenkammer den Untersuchungsbericht des Inspektionsdiensts, in dem der Streitsachenkammer empfohlen wird, zur Einstellung der Beschwerde überzugehen.

II. Begründung

6. Zunächst stellt die Streitsachenkammer fest, dass der Beschwerdeführer, ein Bürger mit Wohnsitz in Deutschland, in der Lage ist, eine Beschwerde bei der belgischen Datenschutzbehörde gemäß Artikel 77 Absatz 1 DSGVO¹ einzureichen, da das Datenleck, das Gegenstand der Beschwerde ist und durch das die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers öffentlich zugänglich wurden, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Sitz in Belgien aufgetreten ist.
7. Auf der Grundlage der der Streitsachenkammer bekannten Akteninhalte und auf der Grundlage der ihr vom Gesetzgeber gemäß Artikel 95 Absatz 1 WOG übertragenen Befugnisse entscheidet die Streitsachenkammer über die weitere Behandlung der Akte; *in diesem Fall* schließt die Streitsachenkammer die Beschwerde gemäß Artikel 95 Absatz 1 Ziffer 3 WOG aus den nachstehend genannten Gründen ab.

¹ Artikel 77 Absatz 1 DSGVO: *Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.*

8. Wenn eine Beschwerde abgeschlossen wird, muss die Streitsachenkammer ihren Beschluss Schritt für Schritt begründen² und:
- eine technische Verfahrenseinstellung vornehmen, wenn die Akte keine oder nur unzureichende Elemente enthält, die zu einer Verurteilung führen könnten, oder wenn aufgrund eines technischen Hindernisses, das einem Beschluss entgegensteht, keine ausreichende Aussicht auf eine Verurteilung besteht;
 - oder eine Verwaltungseinstellung aussprechen, wenn trotz des Vorliegens von Elementen, die zu einer Sanktion führen könnten, die Fortsetzung der Prüfung der Akte in Anbetracht der Prioritäten der Datenschutzbehörde, wie sie in der Einstellungspolitik der Streitsachenkammer angegeben und erläutert sind, nicht angemessen erscheint³.
9. Im Falle einer Einstellung aus mehr als einem Grund sollten die Einstellungsgründe (technische Einstellung bzw. Verwaltungseinstellung) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung behandelt werden.⁴
10. In der vorliegenden Angelegenheit geht die Streitsachenkammer über zu einer technischen Einstellung der Beschwerde. Der Beschluss der Streitsachenkammer hat folgenden Grund, warum sie es nicht für wünschenswert erachtet, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und daher beschließt, *unter anderem* keine Verhandlung durchzuführen.
11. Auf der Grundlage der in der Akte befindlichen Unterlagen stellt die Kammer fest, dass das Datenleck von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 33 DSGVO über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemeldet wurde. Die Streitsachenkammer stellt fest, dass das Datenleck als solches untersucht wurde und Anlass für den Beschluss in der Sache 170/2023 vom 20. Dezember 2023 war, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist und somit einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Daraus geht hervor, dass (i) der Beklagte sofort nach Auftreten des Datenlecks die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, (ii) der Inspektionsdienst keine Feststellungen getroffen hat, die auf einen Verstoß seitens des Beklagten hindeuten; (iii) der Beklagte in umfassender Weise nachgewiesen hat, dass weitreichende Maßnahmen ergriffen wurden und diese Maßnahmen ständig aktualisiert werden, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Dies veranlasste die Streitsachenkammer zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die DSGVO seitens des Beklagten vorlag.

III. Veröffentlichung des Beschlusses

12. Angesichts der Bedeutung der Transparenz bei der Beschlussfassung der Streitsachenkammer wird dieser Beschluss auf der Website der Datenschutzbehörde veröffentlicht. Es ist jedoch nicht

² Berufungsgericht Brüssel, Sektion Marktenhof, 19: Kammer A, Marktkammer, Urteil 2020/AR/329, 2. September 2020, S. 18.

³ In diesem Zusammenhang verweist die Streitsachenkammer auf ihre Einstellungspolitik, die auf der Website der DSB ausführlich beschrieben ist: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>

⁴ *Ibidem*.

erforderlich, dass zu diesem Zweck die Identifikationsdaten der Parteien direkt bekannt gemacht werden.

13. Im Einklang mit ihrer Einstellungspolitik teilt die Streitsachenkammer dem identifizierten für die Verarbeitung Verantwortlichen ihren Beschluss mit.⁵ Die Streitsachenkammer hat nämlich beschlossen, ihren Einstellungsbeschluss dem Beklagten von Amts wegen mitzuteilen. Die Streitsachenkammer sieht jedoch von einer solchen Zustellung ab, wenn der Beschwerdeführer gegenüber dem Beklagten um Anonymität gebeten hat und die Zustellung des Beschlusses an den Beklagten, auch wenn sie pseudonymisiert ist, dennoch eine (Wieder-)Identifizierung des Beschwerdeführers ermöglicht⁶. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht der Fall.

AUS DIESEN GRÜNDEN,

beschließt die Streitsachenkammer der Datenschutzbehörde nach Beratung, die vorliegende Beschwerde gemäß Artikel 95 Absatz 1, 3° des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Einrichtung der Datenschutzbehörde einzustellen.

Gemäß Artikel 108 Absatz 1 WOG kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung beim Marktenhof (Berufungsgericht Brüssel) Berufung eingelegt werden, wobei die Datenschutzbehörde als Beklagte auftritt.

Eine solche Berufung kann durch einen Berufungsantrag eingelegt werden, der die in Artikel 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuchs aufgeführten Angaben enthalten muss⁷. Der Berufungsantrag muss bei der Geschäftsstelle des Marktenhof gemäß Artikel 1034^{quinquies} des Gerichtsgesetzbuchs⁸ oder über das e-Deposit-Informatiksystem der Justiz (Artikel 32^{ter} des Gerichtsgesetzbuchs) eingereicht werden.

⁵ Vgl. Titel 5 – *Wird die Einstellung meiner Beschwerde veröffentlicht? Wird die gegnerische Partei davon unterrichtet?* über die Einstellungspolitik der Streitsachenkammer.

⁶ *Ibidem*.

⁷ Der Antrag nennt unter Androhung der Nichtigkeit:

- 1° den Tag, den Monat und das Jahr;
- 2° den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls seine Amtsbezeichnung und seine Nationalregister- oder Unternehmensnummer;
- 3° den Namen, Vornamen, Wohnsitz und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der vorzuladenden Person;
- 4° den Gegenstand und eine kurze Zusammenfassung der Mittel des Antrags;
- 5° das Gericht, bei dem die Beschwerde anhängig gemacht wird;
- 6° die Unterschrift des Antragstellers oder seines Anwalts.

⁸ Der Antrag und seine Anlage sind in so vielen Ausfertigungen, wie Parteien beteiligt sind, per Einschreiben an den Gerichtsschreiber des Gerichts zu senden oder bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, andere Rechtsmittel in Erwägung zu ziehen, verweist die Streitsachenkammer den Beschwerdeführer auf die Erläuterungen in ihrer Entlassungspolitik⁹.

(gez). Hielke Hijmans

Vorsitzender der Streitsachenkammer

⁹ Vgl. Titel 4 – *Was kann ich tun, wenn meine Beschwerde abgewiesen wird?* der Entlassungspolitik der Streitsachenkammer.